

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

23-10-00/Th

25.10.2018

BImA-Verbilligungsrichtlinie 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 26. September 2018 die „*Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)*“ in der Fassung vom 29. August 2018 beschlossen. Die VerbR 2018 stellt auf den geänderten Haushaltsvermerk 60.3 ab und regelt die Einzelheiten zum Erstzugriff / Direktverkauf sowie zu den Verbilligungsmöglichkeiten von entbehrlichen Liegenschaften, vgl. [Anlagen](#).

Hierdurch soll die Attraktivität des Liegenschaftserwerbs für Länder und Kommunen, insbesondere für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, erhöht werden. Darüber hinaus wurde zugunsten der Kommunen eine Weiterveräußerungsmöglichkeit an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung geschaffen, soweit sich die Kommune des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszweckes bedient.

Die VerbR 2018 gilt mit Blick auf das seit 1. Januar 2018 geltende Haushaltsgesetz für alle Verkaufsfälle des Jahres 2018, somit sowohl für noch in der Verhandlung befindliche Verkaufsgeschäfte als aber auch für bereits durch notarielle Beurkundung abgeschlossene Fälle. Der zeitliche Geltungsbereich verlängert sich jeweils, wenn der o. g. Haushaltsvermerk im folgenden Haushaltsjahr wieder ausgebracht wird.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stehen mit der BImA weiterhin im Austausch über die Festlegung von einheitlichen Verfahrensmodalitäten zur Beschleunigung der Erwerbsvorgänge. Hiervon umfasst sind auch die Fragen der Grundstückswertermittlung im Zusammenhang mit der Kaufpreisfestlegung.

Über die Ergebnisse werden wir zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen